

Merkblatt zu Kindererziehungszeiten und Zuschlägen für Kindererziehung und Pflege für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Allgemeines

Seit dem 01.01.2012 ist die Gewährung von Kindererziehungszuschlägen für Zeiten der Kindererziehung in § 58 ff Nds. Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geregelt.

Neben Zeiten der Kindererziehung können auch für Zeiten der Pflege Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden.

Die Höhe eines ggf. zustehenden Zuschlags wird im Regelfall erst bei Eintritt des Versorgungsfalls festgestellt.

Kindererziehungszuschlag (§ 58 NBeamtVG)

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungszuschlag für jeden Monat einer dem Pfarrer/der Pfarrerin bzw. dem Kirchenbeamten/der Kirchenbeamtin zuzuordnenden Kindererziehungszeit.

Zuordnung der Kindererziehungszeiten

Der Zuschlag wird dem Elternteil gewährt, dem die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern gelten auch als Elternteil.

Die Kindererziehungszeit wird stets dem Elternteil zugeordnet, der sein Kind in seinem Haushalt allein erzieht.

Wenn Vater und Mutter ihr Kind gemeinsam erziehen, kann die Erziehungszeit nur bei einem Elternteil angerechnet werden. Grundsätzlich ist das der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht.

Wesentliche Kriterien für die Feststellung einer überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbs-tätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit eines Elternteils.

Haben beide Elternteile in etwa in gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Kindererziehung gewidmet haben.

Wenn sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen lassen, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Erziehung können Eltern, die ihr Kind gemeinsam erziehen, durch Abgabe einer übereinstimmenden und unwiderruflichen Erklärung bestimmen, dass die Kindererziehungszeit beim Vater oder bei der Mutter anerkannt werden soll.¹

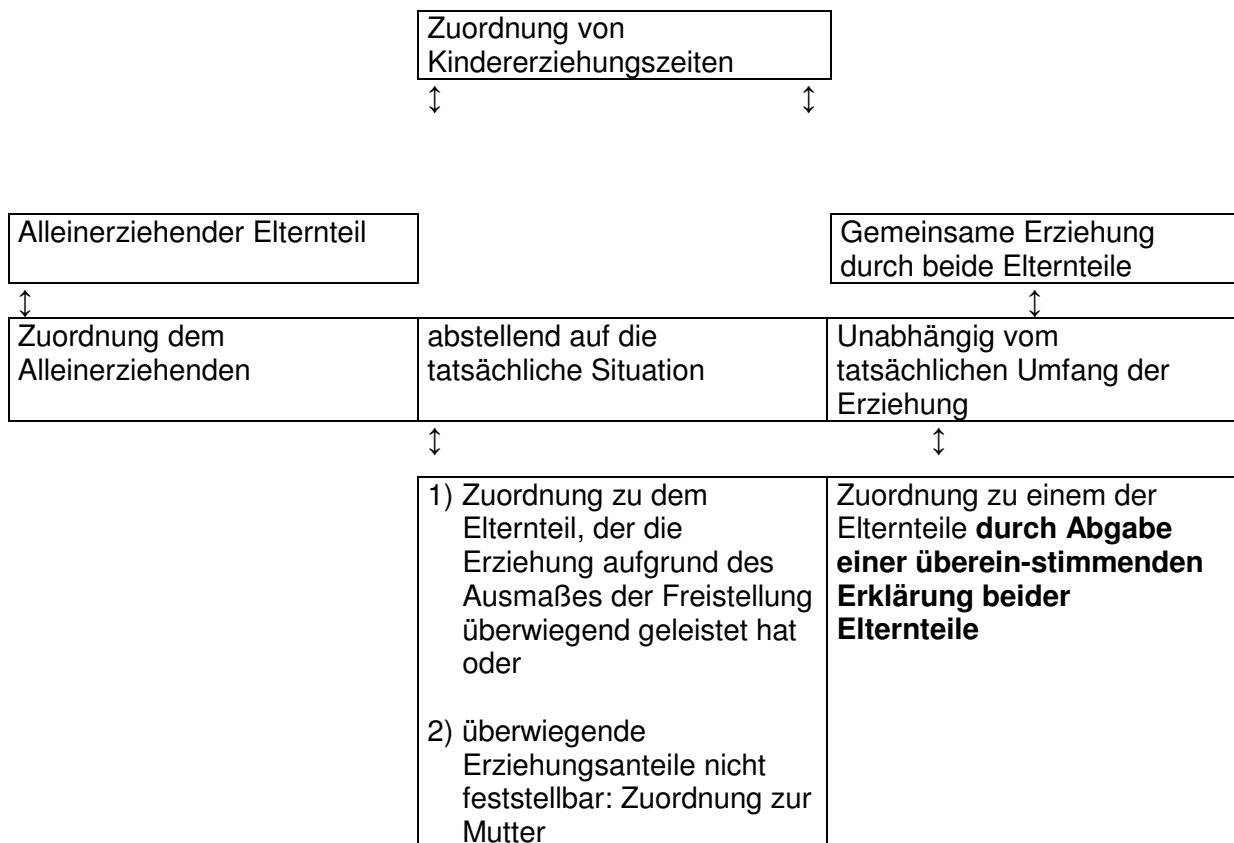
¹ Wir empfehlen auch bei der gemeinsamen Erklärung auf das Ausmaß der Freistellung für die Kindererziehung zu achten, da es im Regelfall sinnvoll ist, die Erziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der den Erziehungsurlaub / eine Elternzeit in Anspruch genommen hat oder der in größerem Umfang teilzeitbeschäftigt war.

Die Erklärung der Zuordnung ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Sie kann rückwirkend für bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten kann nicht mehr erfolgen, wenn bereits für ein Elternteil unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bindend festgestellt wurde oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorliegt, bei dem Kindererziehungszeiten berücksichtigt wurden.

Die Zuordnung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden. Eine Zuordnung von Teilmonaten ist jedoch nicht möglich. Durch Abgabe einer neuen übereinstimmenden Erklärung haben Vater und Mutter allerdings die Möglichkeit, die Kindererziehungszeit mehrfach untereinander aufzuteilen. Auch hierbei ist der rückwirkende Zeitraum von 2 Kalendermonaten zu beachten.

Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abzugeben. Wenn der andere Elternteil ebenfalls Pfarrer/Pfarrer/Kirchenbeamter/Kirchenbeamtin/Beamter/Beamtin ist, ist sie gegenüber der entsprechend zuständigen Personaldienststelle abzugeben.

Übersicht:



Zeitlicher Umfang der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten

Für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind sind für den Kindererziehungszuschlag längstens die ersten 36 Kalendermonate beginnend mit dem Ablauf des Monats der Geburt des Kindes zu berücksichtigen.

Wird während der Erziehung eines Kindes ein weiteres Kind geboren oder werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, so verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gleichzeitigen Erziehung. Im Ergebnis werden damit für ein Kind 3 Jahre, für zwei Kinder 6 Jahre und für drei Kinder 9 Jahre usw. berücksichtigt.

Für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind sind längstens 12 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes für den Kindererziehungszuschlag zu berücksichtigen, wenn das Kind **vor** der Berufung in ein Pfarrdienst- bzw. Kirchenbeamtenverhältnis erzogen wurde.

Fällt die Kindererziehungszeit in ein Pfarrdienst- bzw. Kirchenbeamtenverhältnis besteht kein Anspruch auf den Kindererziehungszuschlag, weil in diesem Fall die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag der Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist.

Ausschluss bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ist oder war ein Elternteil wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und ist die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit (60 Kalendermonate Pflichtzeiten) erfüllt, ist die Kindererziehungszeit bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. In diesem Fall kann zum späteren Ruhegehalt **kein** Kindererziehungszuschlag gewährt werden.

Sofern ein Rentenanspruch eines Elternteils besteht, sollten sich die Eltern vor Abgabe der übereinstimmenden Erklärung zunächst mit der Rentenberatungsstelle und danach mit der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Verbindung setzen, um die Auswirkungen auf die Rente bzw. auf die Beamtenversorgung zu klären.

War der Pfarrer/die Pfarrerin bzw. der Kirchenbeamte/die Kirchenbeamtin wegen einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil z.B. zur Zeit der Kindererziehung noch kein Pfarrdienst-/Kirchenbeamtenverhältnis begründet war, kann die allgemeine Wartezeit bereits durch die Erziehungszeit von 2 Kindern, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden, erfüllt sein.

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, werden die versicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten nicht in der Rentenversicherung, sondern in der Beamtenversorgung durch Zahlung eines Kindererziehungszuschlags zum Ruhegehalt berücksichtigt.

Ist die allgemeine Wartezeit erfüllt und wird noch keine Rente gezahlt, kann eine vorübergehende Gewährung des Kindererziehungszuschlags zur Beamtenversorgung nach § 61 NBeamtVG beantragt werden.

Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 58 Abs. 5 NBeamtVG)

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag

- für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes
oder
- für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes

wenn in dieser Zeit

- ein weiteres Kind erzogen wird
oder
- Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird
oder
- ein Pflegebedürftiger nicht erwerbsmäßig gepflegt wird

und

- wenn diese Zeiten nicht als Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden und
- wenn die Kindererziehungszeit dem Pfarrer/der Pfarrerin bzw. dem Kirchenbeamten/der Kirchenbeamtin zuzuordnen ist.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 60 NBeamtVG)

Ein **Pflegezuschlag** wird für die Zeit gezahlt, in der ein Pflegebedürftiger nicht erwerbsmäßig gepflegt wird und die Pflegeperson (Pfarrer/Pfarrerin/Kirchenbeamter/Kirchenbeamtin) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war.

Wird der Pflegebedürftige wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt und erhält er Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung, besteht für den Pflegenden Versicherungspflicht. Eine neben der Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Der frühestmögliche Beginn für die Versicherungspflicht ist der 01.04.1995.

Als Nachweis für die Versicherungspflicht dient der Versicherungsverlauf (nach Kontenklärung) des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Ein **Kinderpflegeergänzungszuschlag** wird gewährt für die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes in seiner häuslichen Umgebung, wenn die Pfl egetätigkeit wenigstens 14 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt.

Die Kindererziehungszeit für das pflegebedürftige Kind muss dem Pfarrer/der Pfarrerin bzw. dem Beamten/der Beamtin zugeordnet sein und das Kind muss Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung erhalten.

Der Zuschlag wird für Zeiten nach dem 31.12.1991 und längsten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes gewährt.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht neben einem Kindererziehungszuschlags gewährt. Er wird auch nicht gewährt, wenn Zeiten der Kindererziehung als Berücksichtigungszeit in der Rentenversicherung anerkannt sind.

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 61 NBeamtVG)

Auf Antrag werden die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege vorübergehend längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze des Pfarrers/des Beamten gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- ein Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. ist nicht erreicht
- die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ist erfüllt
- Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird noch nicht bezogen, da die maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht ist
- es wird kein Erwerbs- und/oder Erwerb ersatzeinkommen erzielt von mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat

Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 59 NBeamtVG)

Witwen/Witwer erhalten für jeden Monat einer zugeordneten Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, einen Kinderzuschlag zum Witwen- bzw. Witwergeld.

Dieser Zuschlag wird als sozialer Ausgleich gewährt, wenn das Witwen- bzw. Witwergeld von einer Niveauabsenkung von 60 % auf 55 % betroffen ist.

Hinweise

Durch Zahlung der genannten Zuschläge darf die erreichbare Höchstversorgung (71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) nicht überschritten werden.

Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht und berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe, wird kein Zuschlag zur Beamtenversorgung gezahlt.

Ansprechpartner

Die vorstehenden Ausführungen können wegen der umfangreichen renten- und beamtenrechtlichen Regelungen nicht alle Fragestellungen beantworten, die sich im Zusammenhang mit den Kinder- und Pflegezuschlägen ergeben.

Rechtsansprüche irgendwelcher Art können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), Postfach 45 63, 30045 Hannover, zur Verfügung.

Sie können sich auch telefonisch mit Herrn Syrnik (0511/3640956) oder Frau Posim (0511/3640957) von der NKVK in Verbindung setzen.